

Abteilung/FB	Datum	Status
Abt. 2/FB 21	24.04.2008	öffentlich

Az:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Planungsausschuss	15.05.2008	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	27.05.2008	zum Beschluss

Erlass einer Außenbereichssatzung Nr. 2 für die Außenbereichs-siedlung Moorhausen

Abstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 2 „Moorhausen“ wird für den in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses beschlossen. Das Verfahren nach § 35 (6) i. V. m. § 13 (2) Baugesetzbuch (BauGB) ist einzuleiten.

Begründung:

Im Rahmen der Beratung zur Neufassung des Flächennutzungsplanes am 21.02.2008 war als Ergebnis festzuhalten, dass für die Splittersiedlungen Moorhausen und Stummeldorf aus planungsrechtlichen Gründen keine Entwicklungen aus dem Flächennutzungsplan, sondern Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) vorzusehen sind. Daraufhin hat die Hengstgenossenschaft den Erlass einer Außenbereichssatzung beantragt.

Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Satzungsentwurf nebst Darstellung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Moorhausen“ wurde inhaltlich und rechtlich mit dem Fachbereich Bauen des Landkreises Friesland abgestimmt. Dabei wurden u. a. der Änderungsbereich der Satzung, mögliche Regelungsinhalte, materielle Voraussetzungen sowie Verfahrensvorschriften des Bauleitplanverfahrens erörtert und besprochen, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Eine Außenbereichssatzung verschafft - wie bereits in der Beratung zur Außenbereichssatzung „Stummeldorf“ mitgeteilt wurde - kein unmittelbares Baurecht. Sie führt vielmehr zu einer Erleichterung der Beurteilung der im Geltungsbereich geplanten Bauvorhaben.

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		AbteilungsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
bisherige SV:			

Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung richtet sich demzufolge nach wie vor nach den Bestimmungen des § 35 BauGB. Aus diesem Grunde kann durch eine großzügigere Erweiterung des Geltungsbereiches kein Baurecht verschafft werden.

Sinn und Zweck einer Außenbereichssatzung ist es vielmehr festzustellen, dass zukünftigen Bauvorhaben nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegengehalten werden können.